

Bildungsurlaub für Weiterbildungsveranstaltungen

Die Apothekerkammer Nordrhein ist seit dem 09.09.2013 als Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung im Sinne des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes (AWbG) anerkannt.

Für die von der Apothekerkammer Nordrhein angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen können Arbeitnehmer/innen grundsätzlich den gesetzlichen Bildungsurlaub nach § 3 AWbG von fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Für Arbeitnehmer/innen in Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten besteht kein Freistellungsanspruch.

Der Weg zum Bildungsurlaub

Im allgemeinen Fall können Arbeitnehmer/innen mit folgenden Schritten zum Bildungsurlaub für Weiterbildungsseminare gelangen:

1. Unterlagen des Seminarveranstalters besorgen

Die/der Arbeitnehmer/in holt das Seminarprogramm sowie den Nachweis über die Anerkennung der Bildungsveranstaltung direkt in der Kammergeschäftsstelle/Abteilung Weiterbildung, Tel. 0211-8388140 oder unter www.aknr.de/Weiterbildung/Tipps ein.

2. Antrag auf Bildungsurlaub beim Arbeitgeber stellen

Der Antrag auf Bildungsurlaub ist von/vom der/dem Arbeitnehmer/in mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei seinem Arbeitgeber einzureichen.

Dem Antrag müssen das Seminarprogramm und der Nachweis über die Anerkennung der Bildungsveranstaltung beigelegt sein.

Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Er muss beinhalten, dass die Freistellung nach dem AWbG beansprucht und für welchen Zeitraum diese Freistellung beantragt wird.

3. Antwort des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat den Antrag innerhalb von drei Wochen zu bewilligen oder abzulehnen. Ist der Bildungsurlaub genehmigt, kann die/der Arbeitnehmer/in am Weiterbildungsseminar teilnehmen und die Arbeitsvergütung wird vom Arbeitgeber für die Dauer der Seminarteilnahme weitergezahlt.

Wenn der Arbeitgeber den Bildungsurlaub zu einem bestimmten Zeitraum aus betrieblichen Gründen innerhalb der vorgeschriebenen Frist ablehnt, ist ein neuer Termin zu suchen.

4. Nach der Veranstaltung: Teilnahme nachweisen

Nach dem Seminarbesuch ist dem Arbeitgeber die Teilnahme am Seminar nachzuweisen. Hierfür ist die Teilnahmebescheinigung der Apothekerkammer Nordrhein dem Arbeitgeber einzureichen.

Den vollständigen Wortlaut des AWbG finden Sie im Internet unter <https://www.recht.nrw.de>